

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am 4. APR. 2012



Amtsgericht
Chemnitz

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: 14 Ds 940 Js 2020/08



Rechtskräftig seit 13.04.2012
Chemnitz, den 4. APR. 2012
Amtsgericht Chemnitz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Rau
Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Staatsangehörigkeit: deutsch

wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt I

wegen **Beihilfe zur unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

hat das Amtsgericht Chemnitz - Wirtschaftsstrafrichter -

aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.03.2012, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht

als Strafrichter

Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwalt

als Verteidiger des Angeklagten

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig der gewerbsmäßigen Beihilfe zur unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.
2. Er wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.
4 Monate der verhängten Strafe werden für vollstreckt erklärt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 106 Abs.1, 108a Abs.1 UrhG, 27, 28 Abs.2, 56 Abs.1, Abs.2 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte ist von Beruf Heilerziehungspfleger. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt im Durchschnitt 1.300,00 Euro. Der Angeklagte ist ledig. Er hat eine Freundin, mit der er zusammenlebt. Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Der Angeklagte ist nicht vorgeahndet.

II.**- Filefox.in**

Der Angeklagte betrieb im Tatzeitraum - zusammen mit anderen Personen - unter der Internetseite www.filefox.in einen sogenannten Filehoster.

Filehoster wie die Seite www.filefox.in bieten Webspeicherplatz an, bei denen der Anwender Dateien sofort speichern kann. Über den Uploader werden außer der IP-Adresse und der verknüpften Datei keine Informationen gespeichert. Nach dem Upload wird der Downloadlink an den Uploader weitergegeben, der diesen wiederum an die von ihm ausgewählten Personen verteilt beziehungsweise in der von ihm ausgewählten Form veröffentlicht. Bei der Seite www.filefox.in handelt es sich um eine Portalseite, auf welcher sich eine Vielzahl der Filehosterlinks befinden.

Als Inhaber der Domain ist "Whois Guard Protected" aus den USA eingetragen. Server-Standort ist Luxemburg. Die Seite war zumindest seit dem 07.12.2007 bis zum 01.12.2010 online. Auf der Seite befinden sich 7 Kategorien mit den Schwerpunkten "Movies", "Games", "Programme", "XXX Porn", "Books", "Musik" und "Streams". Am 01.12.2010 konnten auf der Seite insgesamt 129.109 Links zu entsprechenden Dateien festgestellt wer-

den. Es wurden am 01.12.2010 mindestens 23.564 Filme, 50.510 Pornofilme, 43.046 Musikalben beziehungsweise Musiktitel, 1.712 Bücher beziehungsweise Hörbücher, 2.955 Streams, 4.083 Softwareprogramme sowie 3.239 Computerspiele zum Download per Direktlink zur Verfügung gestellt.

Bei den zum Download angebotenen Dateien handelt es sich zumeist um urheberrechtlich geschützte Werke. So wurden beispielhaft durch

den Uploader	"BlackSkeeMask"
die Werke	Harry Potter und die Heiligtümer des Todes Teil 1, R.E.D.-Älter, Härter, Besser Megamind, Machete, Kindsköpfe, Knight and Day, Adele und das Geheimnis des Pharaos, Das A-Team und Wallstreet;
den Uploader	"Zeus 14"
die Werke	Fallout Las Vegas, American Dad S01-S02, Need for Speed, Windows 7 Enterprise und Adobe Photoshop Cs5;
den Uploader	"crystal"
die Werke	Assassins Creed Brotherhood, BioShock und Call of Duty Black Ops;
den Uploader	"K3k3"
die Werke	A Nightmare o Elm Sreet 2010, Adele und das Geheimnis des Pharaos, Cats und Dogs, die Rache der Kitty Kahlohr, Das A-Team und Call of Duty Black Ops

am 01.12.2010 zum Download zur Verfügung gestellt.

- rmx4u.com

Der Angeklagte betrieb im Tatzeitraum - zusammen mit anderen Personen, unter der Internetseite www.rmx4u.com ein Board für das illegale Anbieten und Downloaden urheberrechtlich geschützter Werke.

Über Boards wie die Seite www.rmx4u.com erhalten die Nutzer thematisch geordnet und mit entsprechenden Suchparametern versehen Zugang zu den dort von anderen Nutzern einge-

stellten Downloadlinks. Über diese Links können die Nutzer der Seite auf die anderweitig abgespeicherten Dateien zugreifen und eine Kopie derselben runterladen.

Als Inhaber der Domain ist die Vrtservers Inc. in den USA eingetragen. Server-Standort sind die Niederlande. Die Seite war zumindest seit dem 09.12.2006 bis zum 09.11.2007 online. Auf der Seite befinden sich verschiedene Kategorien zu unterschiedlichen Schwerpunkten. Bei den zum Download angebotenen Dateien handelt es sich zumeist um urheberrechtlich geschützte Werke.

So wurden beispielhaft durch

den Nutzer	"DjBLaZe"
die Werke	Jackass 2, Hustle & Flow, So High, Ratatouille;
den Nutzer	"a-dre"
die Werke	Tanz der Teufel 1 bis 3 Chucky 1 bis 5 Das Bourne Ultimatum Von Frau zu Frau The Longest Yard - Spiel ohne Regeln Sahara - Abenteuer in der Wüste Rush Hour 1 und 2 Riddick - Chroniken eines Kriegers

am 09.11.2007 zum Download zur Verfügung gestellt.

Der Angeklagte war von seiner Wohnanschrift aus über seinen dortigen Internetzugang zumindest in den vorgenannten Zeiträumen als Administrator für die Seiten www.filefox.in und www.rmx4u.com tätig. Er hat - voraussichtlich zusammen mit bislang unbekannten Mittätern - neben der Installation der Programme auch die weitere Pflege und Wartung der Systeme sowie die Betreuung der Webseiten mit den dazugehörigen Datenbanken übernommen. Dabei war es dem Angeklagten bewusst und entsprach auch seiner Zielsetzung, dass es sich bei der weit überwiegenden Zahl der zum Download angebotenen Dateien um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, bei denen eine Einwilligung des Rechteinhabers für diese Form der Verbreitung und Vervielfältigung nicht vorliegt.

Über den Betrieb der Seiten www.filefox.in und www.rmx4u.com wurden Provisions- und Werbeeinnahmen generiert. Diese Einnahmen wurden von dem Angeklagten zum Teil über ein auf seinen Namen eingerichtetes PayPal-Konto und zum Teil direkt über sein privates Giro-Konto bei der Sparkasse vereinnahmt. Im Zeitraum Januar 2008 bis März 2009 wurden von diesem PayPal-Konto insgesamt 16.484,50 Euro auf das vorgenannte private Giro-Konto des Angeklagten überwiesen. Zuzüglich der direkt auf dem vorgenannten privaten Giro-Konto des Angeklagten eingegangenen Provisions- und Werbeeinnahmen sind dem Angeklagten in diesem Zeitraum zumindest 16.609,83 Euro zugeflossen. Zumindest ein Teil dieser Gelder wurde von dem Angeklagten - wie von ihm beabsichtigt - für seine private Lebensführung verwendet.

III.

Der Angeklagte hat sich daher der gewerbsmäßigen Beihilfe zur unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß §§ 106 Abs.1, 108a Abs.1 UrhG, 27 StGB schuldig gemacht. Er hat zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt.

IV.

Tat- und schuldangemessen ist eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

Für den Angeklagten sprach sein umfassendes Geständnis. Für ihn sprach auch die zum Ausdruck gekommene Reue und Schuldeinsicht. Zugunsten des Angeklagten war auch zu berücksichtigen, dass die Straftat für ihn mit nicht unerheblichen zivilrechtlichen Folgen verbunden ist. Zugunsten des Angeklagten war auch die Dauer des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zum Nachteil des Angeklagten wirkte sich die Dimension der Tat aus. Bei der Strafzumessung fand auch Berücksichtigung, dass weitere Straftaten gemäß § 154 Abs.1 StGB seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt worden waren.

Gemäß § 56 Abs.1, Abs.2 StGB war die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Der Angeklagte ist erstmalig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seine Sozialprognose ist positiv.

Aufgrund der unverhältnismäßig langen Dauer des Ermittlungsverfahrens war anzuordnen, dass zum Ausgleich 4 Monate der verhängten Freiheitsstrafe für vollstreckt gelten.

V.

Als Verurteilter trägt der Angeklagte gemäß § 465 Abs.1 StPO die Kosten des Verfahrens.



Richter am Amtsgericht



Amtsgericht
Chemnitz

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: 14 Ds 940 Js 2020/08

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Staatsangehörigkeit: deutsch

wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt

wegen **Beihilfe zur unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

ergeht am 26.03.2012
durch das Amtsgericht Chemnitz - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Dauer der Bewährungszeit beträgt 2 Jahre.
2. Der Angeklagte teilt dem Gericht jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich schriftlich mit.
3. Der Angeklagte zahlt binnen eines Jahres 1.800,00 Euro an


Richter am Amtsgericht